

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) in einem Genehmigungsverfahren nach § 12 Strahlenschutzgesetz  
betreffend das Standort-Abfalllager am Standort Obrigheim (SAL-O)**

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG bekanntgegeben.

Die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) mit Sitz in Obrigheim hat mit Schreiben vom 10. August 2018, ergänzt und präzisiert mit Schreiben vom 2. Juli 2019, eine Änderungsgenehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung alte Fassung bzw. § 12 Strahlenschutzgesetz im bereits errichteten und in Betrieb befindlichen Standort-Abfalllager am Standort des Kernkraftwerks Obrigheim beantragt.

Da dieses Vorhaben der EnKK in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 29. August 2019  
Az.: 3-4675.21-19

gez. Schönung  
Ministerium für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg